

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Aufwertungsausgleichsgesetzes

A. Zielsetzung

Das Umsatzsteuergesetz sieht für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft eine Pauschalierungsregelung vor. Die Pauschale zur Abgeltung der Vorsteuern, die auf dem Einkauf von Betriebsmitteln und dem Bezug sonstiger Leistungen ruhen, bemißt das Gesetz seit 1968 auf 5 v. H. des Nettoumsatzes für die Landwirtschaft und auf 3 v. H. für die Forstwirtschaft. Die tatsächliche Vorsteuerbelastung ist demgegenüber über diese Pauschalwerte hinaus angestiegen. Das führt bei den pauschalierenden Land- und Forstwirten zu umsatzsteuerlichen Nachteilen.

B. Lösung

In § 24 des Umsatzsteuergesetzes sind die Durchschnittsätze und die Vorsteuerpauschalen sowohl für Landwirte als auch für Forstwirte um jeweils einen Prozentpunkt anzuheben.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bei einer Anhebung der Vorsteuerpauschalen um jeweils einen Prozentpunkt ist mit jährlichen Steuermindereinnahmen von 410 Millionen DM zu rechnen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/4) — 522 10 — Um 26/74

Bonn, den 22. Oktober 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Aufwertungsausgleichsgesetzes mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat, dem die Vorlage als besonders eilbedürftig zugeleitet worden ist, hat in seiner 412. Sitzung am 18. Oktober 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Aufwertungsausgleichsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Umsatzsteuergesetz

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1681), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 5. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1245), wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausgeführten Umsätze wird die Steuer wie folgt festgesetzt:

1. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse, auf vier vom Hundert,
 2. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage 1 aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und für die sonstigen Leistungen auf sechs vom Hundert,
 3. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage 1 nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie von alkoholischen Flüssigkeiten auf elf vom Hundert
- und
4. für die übrigen Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 auf neun vom Hundert

der Bemessungsgrundlage. Die Befreiungen nach § 4 mit Ausnahme der Nummern 1 bis 5 bleiben unberührt; § 9 findet keine Anwendung. Für die Ausfuhrlieferungen und die im Ausland bewirkten Lieferungen der in Satz 1 Nr. 3 bezeichneten Gegenstände ermäßigt sich die Steuer wie folgt: bei Sägewerkserzeugnissen auf sechs vom Hundert, bei Getränken und alkoholischen Flüssigkeiten auf neun vom Hundert. Die Vorsteuerbeträge werden, soweit sie den in Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Umsätzen zuzurechnen sind, auf

vier vom Hundert, in den übrigen Fällen des Satzes 1 auf sechs vom Hundert der Bemessungsgrundlage für diese Umsätze festgesetzt. Ein weiterer Vorsteuerabzug entfällt. § 14 ist anzuwenden.“

2. In § 27 Abs. 14 wird am Schluß der Nummer 2 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. Absatz 1 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Aufwertungsausgleichsgesetzes auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1974 ausgeführt werden.“

Artikel 2 Aufwertungsausgleichsgesetz

Das Aufwertungsausgleichsgesetz vom 23. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2381) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „acht“ durch das Wort „neun“ ersetzt.
2. In Artikel 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Artikel 4 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Aufwertungsausgleichsgesetzes ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1974 ausgeführt werden.“

Artikel 3 Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

§ 24 des Umsatzsteuergesetzes enthält für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft eine Pauschalierungsregelung. Sie ermöglicht, die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, von denen etwa 90 v. H. keine Buchführung haben, in das Mehrwertsteuersystem einzubeziehen.

Im Umsatzsteuergesetz ist seit 1968 die Pauschale zur Abgeltung der Vorsteuern, die auf dem Einkauf von Betriebsmitteln und dem Bezug sonstiger Leistungen ruhen, für die Landwirtschaft auf 5 v. H. des Nettoumsatzes festgelegt. Als Vorsteuerpauschale für die Forstwirtschaft sieht das Gesetz 3 v. H. des Nettoumsatzes vor.

In den letzten Jahren ist die tatsächliche Vorsteuerbelastung merklich über die gesetzlich festgelegten Pauschalwerte hinaus angestiegen. Die Vorsteuerbelastung der Landwirtschaft liegt nach der makroökonomischen Berechnung, die den gesamten landwirtschaftlichen Bereich einschließlich der Hausgärten, Kleinstbetriebe, Wein- und Gartenbaubetriebe umfaßt, im Wirtschaftsjahr 1973/74 bei 5,5 v. H. des Nettoumsatzes. Für das Wirtschaftsjahr 1974/75 ist nach den derzeitigen Vorschätzungen ein Wert um 5,8 v. H. zu erwarten. Die Vorsteuerbelastung der Forstwirtschaft betrug 1973 3,8 v. H. Für beide Wirtschaftszweige ist mit weiteren Steigerungen zu rechnen.

Seit Wegfall der Investitionssteuer (Ende 1973), die pauschalierende Land- und Forstwirte im Unterschied zu Land- und Forstwirten, die für eine Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes optiert hatten, nicht belastet hat, werden die pauschalierenden Land- und Forstwirte durch die zu niedrig bemessene Vorsteuerpauschale umsatzsteuerlich benachteiligt. Es ist deshalb erforderlich, die Durchschnittsätze und die Vorsteuerpauschalen für Landwirte von 5 auf 6 Prozentpunkte und für Forstwirte von 3 auf 4 Prozentpunkte

anzuheben. Die Verbraucherpreise werden durch die Maßnahmen kaum beeinflusst.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1

Durch die Änderung des § 24 Abs. 1 UStG werden die für die Berücksichtigung der Vorsteuerbelastung bestehenden Pauschalsätze für die Forstwirtschaft von 3 auf 4 v. H. und für die Landwirtschaft von 5 auf 6 v. H. angehoben (§ 24 Abs. 1 Satz 4 UStG). Gleichzeitig werden die Durchschnittsätze, die für die Besteuerung der eigenen Umsätze der Land- und Forstwirte bestehen, entsprechend erhöht (§ 24 Abs. 1 Satz 1 und 3 UStG). Dadurch wird erreicht, daß die Land- und Forstwirte den durch die Anhebung der Vorsteuerpauschalsätze eintretenden Vorteil in Form eines entsprechend höheren Steuerausweises in der Rechnung für die eigenen Verkäufe berücksichtigen können.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt, ab dem die Neufassung des § 24 Abs. 1 UStG anzuwenden ist.

Zu Artikel 2 Nr. 1 und 2

Die Änderungen sind redaktioneller Art. Sie stellen sicher, daß der umsatzsteuerliche Aufwertungsausgleich den Landwirten auch nach der Änderung des § 24 Abs. 1 UStG in der bisherigen Höhe weitergewährt werden kann.

Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält die Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.